

Weisung 202009010 vom 30.09.2020 – Verlängerung des besonderen Sicherstellungsauftrags nach § 5 Satz 4 Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) durch die Bundesregierung bis 31.12.20

Laufende Nummer: 202009010

Geschäftszeichen: II-2111 / II-3317

Gültig ab: 30.09.2020

Gültig bis: 31.12.2020

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- [Weisung zur Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes – SodEG in den gemeinsamen Einrichtungen](#)
- [Bereitstellung zentraler Arbeitshilfen zur Umsetzung des SodEG und Regelungen zur Dokumentation der Antragsbearbeitung](#)

Aufhebung von Regelungen:

Zusammenfassung

Mit dieser Weisung erhalten die gemeinsamen Einrichtungen verbindliche Hinweise zur Verlängerung bzw. Neubewilligung des Zuschusses nach dem SodEG nach dem 30.09.20 bis längstens 31.12.20.

1. Ausgangssituation

Die Bundesregierung hat von der Verordnungsermächtigung nach § 5 Satz 4 SodEG Gebrauch gemacht und mit Rechtsverordnung vom 16.09.2020 den besonderen Sicherstellungsauftrag bis 31.12.2020 verlängert.



Vor diesem Hintergrund werden verbindliche Regelungen getroffen, die den besonderen Sicherstellungsauftrag nach dem 30.09.2020 einheitlich und rechtssicher umsetzen und dadurch den Bestand der sozialen Dienstleister sicherstellen.

2. Auftrag und Ziel

Aufgrund der zur Bekämpfung der Corona-Epidemie bundesweit und regional ergriffenen bzw. zu ergreifenden Maßnahmen der Gesundheitsprävention nach dem Infektionsschutz ist der Bestand des Netzwerks an sozialen Dienstleistern weiterhin gefährdet.

Der besondere Sicherstellungsauftrag wurde deshalb bis 31.12.2020 verlängert.

2.2. Umsetzung des verlängerten Sicherstellungsauftrags (§§ 2 und 3 SodEG)

2.2.1. Weitergewährung des SodEG-Zuschusses

Die gemeinsamen Einrichtungen verlängern die Zahlung des SodEG-Zuschusses an den sozialen Dienstleister ohne weitere Prüfung, zu den gleichen Konditionen und in gleicher Höhe bis 31.12.2020. Eine Neuberechnung der Zuschusshöhe ist nicht erforderlich.

Für die Weitergewährung des SodEG-Zuschusses bedarf es keiner erneuten Antragstellung, da mit der Rechtsverordnung der Bundesregierung der ursprüngliche Zeitraum des Sicherstellungsauftrags bis 31.12.2020 verlängert wurde.

Die gemeinsamen Einrichtungen erteilen über den verlängerten Bewilligungszeitraum einen Weiterbewilligungsbescheid.

Der Zuschuss wird direkt über ERP zur Auszahlung angewiesen. Die voraussichtlichen Zahlungsverpflichtungen nach § 3 SodEG sollen als Daueranordnungen bis 31.12.2020 angelegt werden. Die Zuschüsse werden monatlich rückwirkend gezahlt.

Ein sozialer Dienstleister hat die Möglichkeit, auf den Bezug der Zuschüsse zu verzichten. In diesem Fall sind die Zahlungen zum vom sozialen Dienstleister bestimmten Zeitpunkt einzustellen.

Änderungen beim Zufluss vorrangiger Mittel werden grundsätzlich im Rahmen des Erstattungsverfahrens berücksichtigt. Dabei wird dem sozialen Dienstleister der SodEG-Zuschuss nachgezahlt, wenn sich eine geänderte Zuschusshöhe errechnet, weil ihm vorrangige Mittel nicht oder nur in geringerem Umfang zugeflossen sind als bei der Ermittlung des Zuschusses angerechnet.



Erklärt ein sozialer Dienstleister innerhalb der Widerspruchsfrist, dass die vorrangigen Mittel nicht in der Höhe zugeflossen sind, in der diese bislang angerechnet wurden, so werden diese Änderungen im Rahmen eines Widerspruchverfahrens durch die gemeinsame Einrichtung berücksichtigt. Die Höhe des SodEG-Zuschusses ist ab dem Zeitpunkt der Änderung zu prüfen und bis 31.12.2020 neu zu berechnen und zu verbescheiden.

2.2.2. Neuantrag eines SodEG-Zuschusses

Soziale Dienstleister, die noch keinen SodEG-Zuschuss erhalten haben, können einen SodEG-Zuschuss rückwirkend ab dem 16.03.2020 längstens bis 31.12.2020 beantragen.

Die Erklärung nach § 1 SodEG gilt nur für die Zukunft.

Der Neuantrag ist anhand der geltenden Weisungen zur [Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes – SodEG in den gemeinsamen Einrichtungen](#) und zur [Bereitstellung zentraler Arbeitshilfen zur Umsetzung des SodEG und Regelungen zur Dokumentation der Antragsbearbeitung](#) zu prüfen und zu verbescheiden.

2.2.3. Arbeitsmittel

Um ein einheitliches und rechtssicheres Vorgehen sicherzustellen, ist die technische Berechnungshilfe bei Neubeantragungen zur Berechnung des SodEG-Zuschusses weiter verbindlich zu nutzen.

Für die Verlängerung des SodEG-Zuschusses ist der als Anlage 1 beigelegte Weiterbewilligungsbescheid verbindlich zu nutzen. Der Vordruck im Word-Format kann der Anlage 1 entnommen werden. Zukünftig wird der Vordruck auch über BK aufrufbar sein.

2.2.4. Erstattungsverfahren (§ 4 SodEG)

Die gemeinsamen Einrichtungen haben nach § 4 SodEG einen Erstattungsanspruch gegenüber sozialen Dienstleistern, soweit diesen im Zeitraum der Zuschussgewährung vorrangige Mittel tatsächlich zugeflossen sind.

Ein Erstattungsanspruch nach § 4 SodEG entsteht frühestens drei Monate nach der letzten Zuschusszahlung.

Zur Umsetzung dieses Erstattungsanspruchs erhalten die gemeinsamen Einrichtungen weitere Weisungen und Hinweise.





3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

unterstützen die gemeinsamen Einrichtungen bei der Anwendung der Fachlichen Weisung zur rechtssicheren Umsetzung der Weiter- und Neubewilligungen.

Die gemeinsamen Einrichtungen

dokumentieren die Antragsbearbeitung im IT-Fachverfahren STEP entsprechend der Weisung zur Bereitstellung zentraler Arbeitshilfen zur [Umsetzung des SodEG und Regelungen zur Dokumentation der Antragsbearbeitung](#) und können die zentrale Auswertung zu den SodEG-Anträgen nutzen, um den lokalen Bearbeitungsstand der SodEG-Anträge nachzuhalten,

setzen weiterhin die [Regelungen zur Nutzung der Berechnungshilfe zur Ermittlung des SodEG-Zuschusses](#) verbindlich um und nutzen die zentral bereitgestellte technische Berechnungshilfe zur Ermittlung des SodEG-Zuschusses bei Neuanzeigen,

setzen Weiter- und Neubewilligungen des SodEG-Zuschusses rechtmäßig und weisungsgemäß um und nutzen bei Verlängerung des SodEG-Zuschusses den zentral bereitgestellten Weiterbewilligungsbescheid,

prüfen weiterhin die Mitgliedschaft der Mitarbeiter/innen in der jeweiligen SodEG-Bearbeitergruppe regelmäßig (mindestens alle 3 Monate) auf fachliche Notwendigkeit. Sofern die fachliche Notwendigkeit nicht mehr besteht, ist die Mitgliedschaft in dieser Gruppe für die/den jeweilige/n Mitarbeiter/in per IM-Webshop zu entziehen.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Der ermittelte Zuschuss ist direkt über das IT-Fachverfahren ERP zur Auszahlung anzuweisen. Im Verwendungszweck ist das Stichwort „SodEG“ und die Antragsnummer aus dem SodEG-Antrag zu übernehmen.

Die Zahlungsverpflichtungen bis zum 31.12.2020 (§ 3 SodEG) sollten für volle Kalendermonate als Daueranordnungen angelegt werden.

Die Zuschüsse werden monatlich rückwirkend gezahlt.

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift

